Bekanntmachung Nr. 72/2023

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hohenaspe

I.

<u>Haushaltssatzung</u> der Gemeinde Hohenaspe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.291.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.249.400	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	958.400	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	958.400	EUR
2.	Ausgleichsrücklage im Finanzplan mit	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
	Verwaltungstätigkeit auf	4.183.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		
	Verwaltungstätigkeit auf	4.930.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	532.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.184.900	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	440.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

4,23 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Gewerbesteuer	350 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Hohenaspe, den 19. Dezember 2023

gez. Hans Otte Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 301, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 22.12.2023

Amt Itzehoe-Land gez. Mathias Siebenborn Der Amtsdirektor